

## Kreistagsdrucksache Nr. 006/20

AZ. GB2/A21

Anlagen: 3

### Tagesordnungspunkt

Jugendhilfe im Strafverfahren / Rechtliche Entwicklungen und Schwerpunkte der praktischen Arbeit

#### Bericht

Jugendhilfeausschuss (öffentlich) am 05.02.2020

---

Nach § 52 SGB VIII ist die "Mitwirkung im jugendgerichtlichen Verfahren" eine sogenannte "andere", d.h. hoheitliche Aufgabe des Jugendamts. In gerichtlichen Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) wirkt daher regelmäßig auch das Jugendamt mit.

Im Jugendamt Tübingen ist für diese Aufgabe der Fachdienst **Jugendhilfe in Strafverfahren (JuHiS)** zuständig, besser bekannt unter seiner vormaligen Bezeichnung **Jugendgerichtshilfe**. Der Fachdienst ist in der Abteilung Jugend dem Sachgebiet Jugendförderung zugeordnet (zusammen mit dem Jugendreferat, der Jugendberufshilfe und der Schulsozialarbeit an den beruflichen Schulen des Landkreises) und umfasst aktuell eine Fachkräftekapazität von 3,0 vollen Stellen.

Zentrale Aufgaben der JuHiS sind insbesondere das Einbringen von sozialpädagogischen Gesichtspunkten zur Lebenssituation des/der Beschuldigten in den Strafverfahren vor den Jugendgerichten, die Prüfung ob Leistungen der Jugendhilfe zu seiner/ihrer weiteren Entwicklung notwendig erscheinen sowie die Prüfung, ob Alternativen zu einem förmlichen Strafverfahren sinnvoll erscheinen (Diversion). Darüber hinaus organisieren und/oder überwachen sie auch gerichtlich angeordnete pädagogische Maßnahmen, die häufig auf ihren Vorschlägen beruhen.

Das Jugendgerichtsgesetz wurde mit Wirkung zum 17.12.2019 novelliert. Diese Novellierung beinhaltet auch eine deutliche Erweiterung des Aufgabenportfolios der JuHiS.

### 1. Bisherige und weiterbestehende Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren

- a. Selbstverständnis der Jugendhilfe im Strafverfahren (von der Jugendgerichtshilfe zur Jugendhilfe im Strafverfahren)

Ziel der Arbeit der Jugendgerichtshilfe ist die Jugendlichen mit ihren Entwicklungsperspektiven in den Blick zu nehmen und erzieherische Maßnahmen vorzuschlagen, bzw. einzuleiten, um erneute Straffälligkeit zu vermeiden. Da der Begriff Jugendgerichtshilfe suggeriert, dass es sich um eine Hilfe des Jugendgerichts handelt, wurde im Verlauf der vergangenen Jahre bundesweit dazu übergegangen, die entsprechenden Fachdienste in „Jugendhilfe im Strafverfahren“ umzubenennen. Dies zeigt die Eindeutigkeit der Zugehörigkeit und der Intention der Hilfe. Im Landratsamt Tübingen wurde diese Umbenennung im Jahr 2019 vollzogen.

b. Gesetzliche Grundlage und Aufgaben der JuHiS

Die Mitwirkung der JuHiS im Strafverfahren ist eine Pflichtaufgabe der Jugendhilfe nach dem § 52 SGB VIII:

*§ 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz*

*(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Absatz 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.*

*(2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.*

*(3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Absatz 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.*

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) konkretisiert die prozessrechtliche Stellung und die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren.

Auf Basis dieser gesetzlichen Grundlage ergeben sich folgende konkrete Aufgaben:

Vor und während des Verfahrens:

- Beteiligung am gesamten Verfahren (vom Ermittlungsverfahren bis zur Vollstreckung)
- Unterstützung des Gerichts durch Einschätzung der Persönlichkeit (aber keine tatbezogene Ermittlung)
- Vorschlag von erzieherischen Maßnahmen (Maßnahmenkatalog s.u.)
- Kontaktaufnahme in der Untersuchungshaft
- Diversionsverfahren

Nach einer Verurteilung:

- Überwachungsfunktion: Überwachung von Arbeitsauflagen und Weisungen
- Initiation und Vermittlung von Maßnahmen (z.B. Betreuungshilfe)
- Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe
- Begleitung von Inhaftierten und Vorbereiten einer weiterführenden Entlassungsperspektive
- Wiedereingliederung nach der Straftat

Über diese verbindliche Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (nach Jugendstrafrecht) hinaus ist die JuHiS auch in der Prävention der Straffälligkeit von Jugendlichen tätig. Hier sind insbesondere folgende Tätigkeitsfelder zu nennen:

- Gespräche mit Jugendlichen vor der Vollendung des 14. Lebensjahres (Strafmündigkeit) bei starker Auffälligkeit und Aufklärung über die Folgen von Straffälligkeit (Unterstützung des Fachdienstes Erziehungshilfe und Kinderschutz)
- Informationsveranstaltungen in Schulen (z.B. Infotag berufliche Schulen, Infotag für die allgemeinbildenden Schulen)
- Unterrichtseinheiten für einzelne Schulklassen insbesondere in den beruflichen Schulen
- Vor- und Nachgespräche mit Schulklassen zu gemeinsam besuchten Gerichtsterminen
- Seminare für die Jugend- und Heimerzieherausbildung und Polizeifachschule
- Infostand bei verschiedenen Projekte der Jugendarbeit im Landkreis

Als weiterführend hat sich in diesem Zusammenhang die enge Zusammenarbeit zwischen den o.g. Fachdiensten des neu gebildeten Sachgebietes Jugendförderung erwiesen. Im Präventionsbereich der Schulsozialarbeit und der offenen Jugendarbeit werden die Expertisen der JuHiS regelmäßig genutzt und gemeinsam getragene Kooperationsprojekte entwickelt.

### c. Maßnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren in Tübingen

Neben Arrest (Jugendarrest, Dauerarrest, Warnschussarrest, Erzwingungsarrest) kann die JuHiS als erzieherisches Mittel verschiedene Maßnahmen dem Gericht als Auflage oder als Weisung vorschlagen. Damit es möglichst auch eine für den Jugendlichen passende Maßnahme ist, kooperiert die JuHiS Tübingen mit verschiedenen Träger. Dabei ist in den letzten Jahren der Maßnahmenkatalog ausgebaut worden, der ausdifferenzierte und individuell auf das Tatgeschehen bezogene Sanktionen/Hilfen ermöglicht:

- Arbeitsauflagen (vom städt. Bauhof bis zum Altenwohnheim)
- Verkehrsunterricht
- Anti-Gewalt-Training (AGT)
- Schadenswiedergutmachung
- Schmerzensgeld
- Entschuldigungsbrief/ persönliche Entschuldigung
- Erstgespräch bei der Drogen-und Suchtberatungsstelle, Teilnahme an Beratungssequenzen; Teilnahme am Onlineberatungsprogramm „Quit the Shit“, und weiteren Programmen wie „Realize it“
- Aufnahme einer Entgiftung/Therapie
- Sozialer Trainingskurs Sucht (PAJ); Trainingskurs Cannabis/Partydrogen
- Vorlegen von Drogenscreenings
- Erstgespräch bei der Schuldnerberatung für Jugendliche /Heranwachsende; Teilnahme am „Cash-Kurs“
- Gespräch(e)/Beratungssequenzen bei den Jugend- und Familienberatungsstellen (JFBZ)
- Erstgespräch bei der Jugendberufshilfe
- Kontaktaufnahme zu TIMA e.V. (Beratungsgespräche, Teilnahme an der Mädchen-gruppe, am Sozialen Training)
- Teilnahme an den Projekten zum Schulabsentismus wie Rückenwind II/Kompass II
- Kontaktaufnahme zur Bundesagentur für Arbeit
- Leseweisung/ Projekt „BookArrest“
- Betreuungsweisung
- Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)
- Sozialer Trainingskurs Respekt, Trainingskurs Respekt für Geflüchtete

## **2. Ausweitung der Aufgaben der JuHiS auf Grund der gesetzlichen Veränderungen im JGG**

Seit dem 11.06.2019 ist die EU-Richtlinie 800/2019 in Kraft, die die Verfahrensrechte Jugendlicher und junger Heranwachsender stärkt und entsprechende Mindeststandards innerhalb der EU vorgibt. Diese Richtlinie wurde nun mit der Novellierung des JGG zum 17.12.19 auch in Deutschland rechtlich verbindlich umgesetzt.

Kerninhalt der Novelle ist die Stärkung der Stellung der JuHiS im Gesamtverfahren. Sie soll zukünftig bereits bei Einleitung eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens gegen eine jugendliche oder heranwachsende Person informiert werden, und i.d.R. entsprechend frühzeitig Kontakt zu ihr aufnehmen.

Hierdurch soll erreicht werden, dass jungen Menschen bereits vor Beginn eines Verfahrens Beratungs- und Unterstützungsangebote durch die Jugendhilfe gemacht werden können. Weitere Intention der Novelle ist es, dass - bevor die Staatsanwaltschaft über den weiteren Fortgang eines Verfahrens entscheidet - erzieherische und soziale Aspekte des jungen Menschen in das Verfahren eingebracht und beim weiteren Fortgang berücksichtigt werden können. Der Zeitpunkt der „individuellen Begutachtung“ wird also vorverlegt.

Dieser neue Aspekt hat zwei zentrale Auswirkungen auf die Tätigkeit der JuHiS und bedeutet insgesamt einen Mehraufwand:

- 1) Da die JuHiS nun bereits aktiv wird, bevor die Staatsanwaltschaft über den weiteren Fortgang eines Verfahrens entscheidet, sind nun in allen Fällen (auch Einstellungen nach § 45 Abs. 1 JGG, Strafbefehle) ein erstes Gespräch und eine schriftliche Stellungnahme erforderlich. Bisher wurde die JuHiS nur bei Verfahren tätig, bei denen Anklage erhoben wird oder eine Einstellung gem. § 42 Abs. 2 JGG angedacht ist.
- 2) Bei Verfahren in denen es dann auch zur Anklage kommt, wird ein zweites Gespräch notwendig, um die Stellungnahme hinsichtlich einer Hauptverhandlung zu aktualisieren und zu erweitern.

### 3. Aktuelle Fallzahlenentwicklung

Nach dem kontinuierlichen Rückgang der jugendgerichtlichen Verfahren bis 2016 zeigt sich nun seit 2017 wieder ein Anstieg (vgl. **Anlage 1**). In 2019 gab es insgesamt 775 Verfahren.

Deliktschwerpunkte waren mit einem Anteil von 25% Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, mit ca. 22% Diebstähle (einfache und schwere Diebstähle) und mit ca. 15% Körperverletzungen. Die übrigen Verfahren verteilten sich auf Deliktarten wie z.B. Betrug, Sachbeschädigung und Delikte im Bereich Straßenverkehr (vgl. **Anlage 2**). Diese Verteilung hat sich in den vergangenen Jahren kaum verändert.

Ebenso sind kontinuierlich ca. 80 % der Jugendlichen/ Heranwachsenden männlich und 20% weiblich. Ca. 20 % haben – ihrem Bevölkerungsanteil entsprechend – einen Migrationshintergrund.

Die Staatsanwaltschaft hat nach § 45 JGG in den Verfahren zwei Möglichkeiten von einer Strafverfolgung abzusehen:

#### *§ 45 Absehen von der Verfolgung*

*(1) Der Staatsanwalt kann ohne Zustimmung des Richters von der Verfolgung absehen, wenn die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozessordnung vorliegen.*

*(2) Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters nach Absatz 3 noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält. Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.*

Die Einstellungen nach § 45 (1) JGG wurden in 2019 in ca. 20 % der Fälle (151 Fälle) vollzogen.

Umfänglich tätig wurde die JuHiS in 2019 in 624 Verfahren inklusive der Einstellungen nach § 45 (2) JGG (vgl. **Anlage 1**). Die regionale Verteilung dieser Fälle ist der **Anlage 3** zu entnehmen. Auffällig sind hier die Steigerungsraten im städtischen Umfeld (Region Tü-Stadt und Region Rottenburg).

Der Gesamttrend in der Jugendhilfe zu ausgeprägten und komplexeren Problemlagen der Klientel zeigt sich auch bei der Jugendhilfe im Strafverfahren. Zum einen sind Jugendliche

oft schon in der Jugendhilfe anhängig, zum anderen sind Delikte schwerwiegender und damit auch aufwendiger in der notwendigen Bearbeitung. Wesentliches Indiz für diese Entwicklung ist der Anstieg der Verfahren vor dem Schöffengericht in 2019.

#### **4. Ausblick**

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass der Landkreis Tübingen in Bezug auf die Straffälligkeitsquote seiner Jugendlichen und jungen Volljährigen zu den eher unauffälligen Landkreisen gehört. Auf der Grundlage der guten Jugendhilfeinfrastruktur konnten bislang über zahlreiche Kooperationen auch mit den freien Trägern passgenaue Maßnahmen entwickelt werden, die die Jugendlichen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung stärken.

Von daher bedeutet die Novelle des JGG für die JuHiS zwar sicher einen Mehraufwand, schließt aber fachlich nahtlos in das präventiv ausgerichtete Grundverständnis der Jugendhilfe im Strafverfahren im Landkreis Tübingen an.